

**Der Landrat
des Landkreises
Bernkastel-Wittlich**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

<i>Telefon</i>	06571 14-2215
<i>E-Mail</i>	Andreas.Hackethal @Bernkastel-Wittlich.de
<i>Datum</i>	04. November 2025

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest)

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist am 29.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (klassische Geflügelpest) bei Wildvögeln (Kranichen) amtlich festgestellt worden. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erlässt deshalb auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. §§ 24 Abs. 3 Nr. 7, 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), des § 1 Absatz 1 S. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296), alle in der derzeit gültigen Fassung die folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Wer im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese
 - a. von wildlebenden Vögeln abzusondern
 - b. in geschlossenen Ställen oder
 - c. unter einer Schutzvorrichtung, zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Vögeln unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze

oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Seiten-Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

- d. Hat die Eingänge zu Geflügelhaltungen mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder – matten)
2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Börsen, Schauen oder ähnliche Veranstaltungen ist bis auf weiteres untersagt. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV).
3. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels gemäß Viehverkehrs-Verordnung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuzeigen.
4. Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687). Akut erkranktes bzw. plötzlich verendetes Geflügel ist dem Veterinäramt des Landkreises Bernkastel-Wittlich unverzüglich und tagaktuell zu melden.
5. Für die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, soweit sich die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz aus § 37 TierGesG ergibt. Ein Widerspruch oder Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist mit Ablauf des 07. November 2025 umzusetzen.

Rechtliche Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich eingesehen werden. Alternativ ist die Allgemeinverfügung auch über die Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich jederzeit einsehbar.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden falls nicht mehr erforderlich durch eine gesonderte Allgemeinverfügung aufgehoben.

I. Begründung

Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflüPVO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 23.10.2025 wurde ein Kranich in der Gemarkung Morbach-Weiperath aufgefunden und an das Landesuntersuchungsamtes nach Koblenz verbracht. Bei der Untersuchung der Proben wurde sowohl beim Landesuntersuchungsamt, als auch im Friedrich-Löffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Am 29.10.2025 wurde die der hochpathogenen Influenza (Klassische Geflügelpest) im Landkreis Bernkastel-Wittlich bei Wildvögeln (Kraniche) mit einer hohen Viruslast amtlich festgestellt.

Das Seuchengeschehen breitet sich täglich weiter aus. Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich noch schwer abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln noch mehrere Wochen andauern wird. Das Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest ist daher hoch.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Buchstabe A) Ziffer 1 erfolgt auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Bei der Aviären Influenza (Geflügelpest), handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche bei Vögeln, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter und angegliederte Wirtschaftsbeteiligte haben kann. Zudem führt eine massenhafte Verbreitung unweigerlich zu großem Tierleid. Demnach kann die zuständige Behörde bei amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest, H5N1) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen treffen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Um die weitere Ausbreitung des Seuchenerregers zu verhindern, stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltenes Geflügel isoliert wird und der Kontakt mit wildlebendem Geflügel verhindert wird (Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429).

Diese „Isolierungsmaßnahme“ kann nur durch eine Aufstallung des Geflügels erreicht werden. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Seit dem 24.10.2025 sind bereits 4 Ausbrüche von H5N1 bei Kranichen in Landkreis Bernkastel-Wittlich Trier festgestellt worden. Die Ausbrüche stehen in direktem Zusammenhang mit dem aktuellen Vogelzug, wobei der Landkreis auf der üblichen Flugroute dieser Vögel Richtung Süden liegt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Tiere an vorherigen Rastplätzen infiziert haben und während ihres Fluges erkranken und geschwächt ihren Flug abbrechen müssen. Dies erklärt auch, warum vereinzelte Tiere verteilt auf dem gesamten Gebiet des Landkreises unabhängig von Wasserflächen (übliche Rastplätze) gefunden werden. Da nicht absehbar ist, wo weitere Kraniche geschwächt ihren Zug abbrechen müssen, war die Aufstallpflicht auf den gesamten Landkreis auszuweisen. Der Vogelzug kann noch mind. bis Ende November andauern, demnach muss in diesem Zeitraum mit weiteren Fällen gerechnet werden.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu schweren Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Auf Grundlage der vorgenannten Informationen muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Geflügel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der Vogelgrippe zu schützen. Das Risiko der Infizierung ist bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch das Aufstallen von Geflügel wird das Risiko einer Ansteckung mit der Vogelgrippe verringert.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

- Die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen des hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus H5N1 bei Wildvögeln innerhalb des Kreisgebietes,
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges,
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Bernkastel-Wittlich diese Allgemeinverfügung erlassen. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung (GeflPestV)

ist eine Aufstallung des Geflügels unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestV ist, aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, des nachgewiesenen Vorkommens des hochpathogenen Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation und der damit verbundenen Feststellung des amtlichen Verdachts im Landkreis Bernkastel-Wittlich und in benachbarten Landkreisen, der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie der Geflügeldichte an gehaltenem Geflügel im Kreisgebiet, eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Die Aufstallung ist geeignet, um die Einschleppung des Virus der hochpathogenen Aviären Influenza durch Wildvögel in Nutztierbestände zu vermeiden.

Die Anordnung unter Ziffer 1., 4 und 6 wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert. Gemäß Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 1d genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Weitere Biosicherheitsmaßnahmen sollten ebenso beachtet werden. Ein Merkblatt hierzu finden Sie auf der Internetseite des Friedrich-Löffler-Institutes.

Das gemäß Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist. Das Risiko, dass das hoch ansteckende Virus der Geflügelpest durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist derzeit als besonders hoch anzusehen. Da Geflügel bereits mit dem Virus infiziert sein kann bzw. gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten das Virus passiv weitertragen können, ist es erforderlich, zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Die unter Ziffer 2. getroffene Anordnung wurde in Ausübung des hierbei nach

pflichtgemäßem Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Veranstaltern, Teilnehmern oder Besuchern solcher Veranstaltungen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde zusätzliche notwendige Maßnahmen ergreifen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. In Vernehmung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) bzw. in der zurzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung angeordnete Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel in den definierten Gebieten, bei denen die in Ziffer 1 genannten Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist. Das Risiko, dass das Virus durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist innerhalb der Risikogebiete als besonders hoch anzusehen. Da Geflügel bereits mit dem Virus infiziert sein kann bzw. gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten das Virus passiv weitertragen können, ist es erforderlich, zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Insbesondere bei überregionalen Veranstaltungen und mobilen Geflügelhändlern besteht die Gefahr einer massiven Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza durch das Zusammentreffen von Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltenen Vögeln anderer Arten aus verschiedenen Tierbeständen sowie durch den Personenverkehr. Die unter Ziffer 3 und 4 getroffene Anordnung wurde in Ausübung des hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Veranstaltern, Teilnehmern oder Besuchern solcher Veranstaltungen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestviren über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziffern 2 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich, diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ziel hierbei ist die unverzügliche Umsetzung der Anordnungen unter den Ziffern 1. und 2., um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels sowie das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird. Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest oder auch Einschleppung in Hausgeflügelbestände Gebrauch gemacht.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i. V. m. 864 Nr. 14 Buchstabe b GeflPestV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wittlich, 04. November 2025

Andreas Hackethal
Landrat